

Herrn  
André Kuper MdL  
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/960**

A02

Ansprechpartner:

Für den Städtetag NRW:  
Referentin Katharina Suhren  
Tel.-Durchwahl: 0221.3771.239  
E-Mail: [katharina.suhren@staedtetag.de](mailto:katharina.suhren@staedtetag.de)  
Aktenzeichen: 20.22.02N

Für den Landkreistag NRW:  
Hauptreferent Dr. Kai Zentara  
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.110  
E-Mail: [k.zentara@lkt-nrw.de](mailto:k.zentara@lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.25.05 Zen

Für den Städte- und Gemeindebund NRW:  
Referent Carl Georg Müller  
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.255  
E-Mail: [CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw](mailto:CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw)  
Aktenzeichen: 41.4.1.4-002/004

Datum: 14. November 2018

**Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3570**

**Ergänzung der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW vom 30. Oktober 2018 (Nr. 17/909)**

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir kommen zurück auf die Anhörung von Sachverständigen in der Sitzung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 09.11.2018 zum 2. NKFVG NRW und bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Positionen darstellen zu können. Unsere Vertreter hatten mündlich angekündigt, dass wir unsere schriftliche Stellungnahme vom 30.10.2018 (Nr. 17/909) noch ergänzen werden. Präzisieren möchten wir gerne folgende Punkte:

1. Zu § 88 GO-E (Punkt B. I. 4. d) der Stellungnahme)

Der in unserer Stellungnahme vom 30. Oktober 2018 vorgeschlagene optionale Charakter einer Rückstellungsbildung sollte sich – wie auf S. 19 der Stellungnahme auch angedeutet – nicht auf sämtliche Fälle einer Rückstellungsbildung beziehen, sondern den im Gesetzesentwurf ergänzten Fall einer Rückstellungsbildung für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen erfassen. Ausgehend von der derzeitigen Regelung des § 88 GO NRW schlagen wir daher folgende Ergänzung vor:

**„§ 88  
Rückstellungen**

(1) Für dem Grunde oder der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeiten, für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften oder laufenden Verfahren oder für bestimmte Aufwendungen hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. Für hinsichtlich ihrer

Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen können Rückstellungen in angemessener Höhe gebildet werden.

(2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.“

2. Zu § 116a GO-E (Punkt B. I. 12. c) der Stellungnahme)

Wir weisen auf S. 27 unserer Stellungnahme auf Auslegungsschwierigkeiten hinsichtlich des Begriffs der „einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO“ hin; eine Klarstellung in geeigneter Weise erscheint geboten. In unserem Regelungsvorschlag auf S. 29 f. unserer Stellungnahme haben wir dazu noch keinen Vorschlag gemacht. Wir bitten aber zu prüfen, ob folgende Formulierung des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO-E in Betracht kommt:

„1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und den der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro.“

Wichtig erscheint insbesondere die Formulierung „...der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen...“, um sicherzustellen, dass z.B. bei RWE-Beteiligungen nur der auf die jeweilige Kommunen entfallende Anteil am Stammkapital, der in aller Regel im sehr niedrigen Prozent-Bereich liegt, für die Berechnung der 1,5 Mrd. €-Grenze maßgeblich ist.

Für die Berücksichtigung dieser Punkte in Ihren weiteren Beratungen bedanken wir uns; ggf. bestehende Rückfragen beantworten Ihnen gerne die o.g. Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Göppert

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



i.V. Claus Hamacher

Beigeordneter

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen